



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0065-23-14

=RSS-E 25/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.3.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Peter Pfeiffer-Vogl, MLS Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. *(anonymisiert)* aus der Kfz-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihren Kfz, eine Zugmaschine *(anonymisiert)*, eine Kfz-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die AKHB 2018, deren Artikel 1 und 8 auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Was ist Gegenstand der Versicherung?

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den/die VersicherungsnehmerIn oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen oder

ein Vermögensschaden verursacht wird, der weder Personen- noch Sachschaden ist (bloßer Vermögensschaden).“

Artikel 8

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Der Versicherungsschutz umfasst nicht: (...)

3. Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges als ortsgebundene Kraftquelle oder zu ähnlichen Zwecken;

Die Antragstellervertreterin meldete im Auftrag der Antragstellerin am 26.6.2023 folgenden Schadenfall (Schadennr. (anonymisiert)):

„(...) Wir haben am 20.06. für unseren Kunden, Hr. P(anonymisiert), Zwiebeln geerntet. Vor Beginn der Arbeit wurden die Einstellungen an der Maschine überprüft und das Rodeergebnis für gut befunden. Im Lager stellt sich nun heraus, dass die Ware die ca. ab Mittag geerntet wurde, Beschädigungen aufweist. An diesem Tag war es sehr heiß. Ich, (anonymisiert), hatte am späten Vormittag noch überlegt, die Einstellungen der Maschine weniger aggressiv zu stellen, da ich mir schon dachte dass der Boden aufgrund der Hitze härter geworden war. Da aber auch recht viel Unkraut am Feld war, nahm ich davon Abstand. Vermutlich deswegen kam es zu den Beschädigungen der Nachmittagsерnte. Der Kunde fordert von uns Schadenersatz für die beschädigte Ware. Der Traktor hat das Kennzeichen(anonymisiert) und die Maschine: (anonymisiert). Die Ernte an dem Tag betrug 140 T Zwiebel, Kilopreis ca. 90 Cent. Bitte um dringende Beauftragung eines SV und um Info, welche Schritte zur Schadenminderung verlangt werden, bzw. zur Feststellung der Schadenhöhe!“

Die Antragsgegnerin gab ein Gutachten zur Feststellung der Schadensursache und Schadenshöhe in Auftrag. Der Sachverständige (anonymisiert) hielt in seinem Gutachten vom 14.8.2023 zur Schadenursache Folgendes fest:

„Die von der VN eingesetzte Erntemaschine des Herstellers (anonymisiert), wird von einem Traktor gezogen. Die diversen Antriebe in der Erntemaschine erfolgen hydraulisch, der Antrieb der Hydraulikpumpe erfolgt mittels Zapfwelle. Die Steuerung der Erntemaschine erfolgt mittels Terminal vom Führerstand des Traktors. Die Zwiebeln werden mittels Spatenscharen aus dem Erdreich gelöst. Der weitere Transport erfolgt über ein Siebband, es werden hier die noch anhaftenden Erdschollen gelöst. Weitere Siebbänder, Abstreiferwalzen und Fingerbänder sorgen für die Trennung des restlichen Erdreichs. Die Krauttrennung erfolgt über das Grobkrautband. Die abgelöste Erde fällt durch die Siebe auf die Ackerfläche. Die Zwiebeln werden in einem weiteren automatisierten Arbeitsschritt von den Krautanteile und auch dem mitgeernteten Unkraut getrennt und über den Bunkerauslauf in die Transportkisten gefördert. Sämtliche Fördereinrichtungen sind getrennt ansteuerbar und können den Gegebenheiten beim Ernten angepasst werden (siehe Abbild 11 bis 18). Die Schädigungen der Zwiebeln muss durch Krafteinbringung von einem harten Gegenstand innerhalb der Fördereinrichtungen der Erntemaschine hervorgerufen worden sein. Die Förderung der Zwiebeln erfolgt zwar teilweise auf Metallbändern, diese sind jedoch mit Rundstäben belegt. Aufgrund des lediglich

geringen Eigengewichtes der Zwiebel sind diese Förder-/Siebbänder daher als schadenkausal auszuschliessen.

Weitere Einrichtungen zur Förderung und Reinigung sind wiederum als Fingerbänder mit weichen Kautschuk-Noppen ausgeführt, sodass hier ein Schädigung der Zwiebeln ebenfalls auszuschliessen ist. Diese Förderbänder dienen der Aufnahme der Krautanteile sowie des Unkrautes. Die einzige in Metall ausgeführte Fördereinrichtung kommt bei der Trennung der Zwiebel vom den Krautanteilen und Unkraut zum Einsatz und wird als Ableitwalze bezeichnet. Es handelt sich um eine Metallschnecke, welche die Zwiebel schräg zur Transportrichtung des Fingerbandes bewegt (siehe Abbild 17 und 18).

Die Ernte der Zwiebel durch die VN ist dermassen durchzuführen, dass das mitgeführte Erdreich bestmöglich abgestreift wird und auch kein Krautanteil bzw. Unkraut in die Transportbehälter gefördert wird. Die Zwiebeln im Transportbehälter werden ohne weitere Umverpackung direkt zu den Kunden der Fa. P(anonymisiert) transportiert. Erst hier werden die Zwiebel in die eigentlichen Verkaufsverpackungen umgefüllt. Gemäss den Angaben der VN befand sich auf der am Nachmittag bearbeiteten Feldfläche verstärkter Unkrautbewuchs. Es waren dadurch diverse Einstellparameter an der Erntemaschine zur ordnungsgemässen Ernte und Sortierung zu verändern.

Unter anderem wurde auch die Geschwindigkeit des Fingerbandes und die Drehzahl der Ableitwalze erhöht. Durch diese Parameteränderungen wird zwar die Sortierung des Krautanteils und des Unkrautes verbessert, es wird jedoch auch der Anpressdruck der Zwiebeln an die Ableitwalze erhöht. Am Schadenstag war, wie üblich, ein Mitarbeiter der VN am Verlesestand der Erntemaschine. Dieser Mitarbeiter hatte die Aufgabe, auf einen reibungslosen Ablauf der Ernte und auch auf die Qualität der geernteten Zwiebeln zu achten. Der Durchlauf der geernteten Zwiebeln an der Ableitwalze ist jedoch dermassen hoch, dass eine optische Kontrolle der Zwiebeln auf Schädigungen nicht möglich ist. Es wäre hier nach der Parameterveränderung durch den Fahrer des Traktors auch mehrere Entnahmen von Zwiebeln vom Förderband durch den Mitarbeiter der VN unmittelbar vor dem Bunkerauslauf und eine optische Kontrolle auf Schädigungen erforderlich gewesen. Als Schadenursache ist daher die mangelhafte Parametereinstellung bei vorliegenden Änderungen der Feldoberfläche und die unvollständige Prüfung des Ernteablaufes festzustellen.“

Die Antragsgegnerin teilte in weiterer Folge mit, die Deckung abzulehnen, da kein Fall der Kfz-Haftpflichtversicherung vorliege.

Auch die W(anonymisiert) als Betriebshaftpflichtversicherer der Antragstellerin lehnte eine Deckung ab und verwies auf die Kfz-Haftpflichtversicherung.

Mit Schlichtungsantrag vom 23.8.2023 begehrte die Antragstellerin, einer der beiden Versicherungen die Deckung zu empfehlen.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm mit Schreiben vom 12.9.2023 wie folgt Stellung:

„Unser Versicherter wurde vom Anspruchsteller mit der Zwiebelernste beauftragt. Dafür nutzte unser Versicherter eine Erntemaschine, welche von dem bei uns versicherten Traktor gezogen wurde.

Dabei werden die Zwiebel mit der Erntemaschine aus dem Boden gegraben und mittels Fördereinrichtung weiterbefördert. Im Zuge der Ernte wurden die Zwiebel beschädigt, wobei die Beschädigung in Folge einer mangelhaften Parametereinstellung der Erntemaschine und die unvollständige Prüfung des Ernteablaufes gewesen ist (siehe auch SV-Bericht)

Demzufolge ist der Schaden weder beim Betrieb noch bei der Verwendung des KFZ eingetreten.“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insb T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahr und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

Liegen zwei Haftpflichtversicherungsverträge vor, bemüht sich die Rechtsprechung bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen zwar darum, den Deckungsschutz der einzelnen Arten der Haftpflichtversicherung so abzugrenzen, dass sie nahtlos ineinandergreifen, also sich weder überschneiden noch eine Deckungslücke lassen. Dabei handelt es sich aber nur um ein Auslegungsprinzip, nicht jedoch um einen zwingenden Rechtssatz, der sich gegenüber anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen durchsetzen könnte; es müssen durch die

Auslegung weder ein Überschneiden der Versicherungsbereiche noch Deckungslücken jedenfalls verhindert werden (7 Ob 155/21a mwN).

Sowohl nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 1988) als auch nach dem Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz 1994 deckt die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Haftpflicht, die sich aus der Verwendung des Kraftfahrzeuges ergibt. "Verwendung" bedeutet das gleiche wie "Gebrauch" in § 10 Abs 1 AKB. (T8)

Jedoch liegt keine „Verwendung eines Fahrzeuges“ vor, wenn sich keine typische Gefahr ausgehend vom KFZ verwirklicht hat. (vgl 7 Ob 177/04m, RS0088976 [T9]).

Eine zweckorientierte Auslegung des Begriffes „Verwendung“ auch im Zusammenhang mit dem korrespondierenden Ausschluss in der Betriebshaftpflichtversicherung erfordert die Verwirklichung einer primär von der Verwendung des Kraftfahrzeugs unmittelbar ausgehenden Gefahr, nicht aber die Realisierung anderer (zB betrieblicher) Risiken, die in irgendeinem Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug stehen. Der Schaden muss somit dem Kraftfahrzeugrisiko näher stehen als dem betrieblichen Risiko, also bei natürlicher Betrachtung diesem zuzuordnen sein (Lücke in Prölss/Martin VVG 31 MB/BB PHV Abs 3 Ziff 3 Rn 10). Wenn sich daher beim Be- und Entladen nicht primär die vom Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr, sondern vor allem ein betriebliches (Fehl-)Verhalten verwirklicht hat, greift der Risikoausschluss der Betriebshaftpflichtversicherung nicht (vgl v. Rintelen in Beckmann/Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-HB³ § 26 Rn 101).

Im vorliegenden Fall hat sich nicht die vom KFZ ausgehende Gefahr, sondern das (betriebliche) Risiko, im Zuge der Ernte der Zwiebeln diese zu beschädigen, verwirklicht. Bei verständiger Betrachtungsweise ist der Schaden somit dem betrieblichen Risiko und nicht der Kfz-Haftpflichtversicherung zuzurechnen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 6. März 2024